

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1983

Geschäftszahl

82/11/0254

Rechtssatz

Eine Befristung der Lenkerberechtigung kann nur auf Grund des § 73 Abs 1 KFG 1967, nicht jedoch des § 71 Abs 4 KFG 1967 ausgesprochen werden.